

Dokumentation (§ 20 VOB/A / § 6 UVgO / § 8 VgV)	Vergabenummer:
--	-----------------------

Begründung der Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung

Im Fall der Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung wird folgende Begründung gegeben (ggf. mit zusätzlicher Erläuterung):

gemäß § 4 SHVgVO/§ 3a VOB

beschränkte Ausschreibung ohne TNW

- ☐ Unterschreitung der Wertgrenzen
- ☐ nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung oder beschränkten Ausschreibung mit TNW
- ☐ Unzweckmäßigkeit der öffentlichen Ausschreibung aus anderen Gründen

freihändige Vergabe / Direktauftrag

- ☐ Unterhalb d. festgelegten Wertgrenzen
- ☐ nur ein bestimmtes Unternehmen kommt in Betracht
- ☐ besondere nicht vorhersehbare Dringlichkeit
- ☐ die Leistung kann nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt werden
- ☐ voraussichtlich kein annehmbares Ergebnis nach Aufhebung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung
- ☐ Trennung einer kleinen Leistung von einer vergebenen größeren Leistung ohne Nachteil nicht möglich
- ☐ Geheimhaltung

bzw. § 3 SHVgVO/§ 8 UVgO/§ 50 UVgO

beschränkte Ausschreibung ohne TNW

- ☐ Unterschreitung der Wertgrenzen
- ☐ nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung ohne wirtschaftliches Ergebnis
- ☐ Aufwand für höherrangiges Verfahren im Missverhältnis zum Vorteil / Wert der Leistung

Verhandlungsvergabe / Direktauftrag

- ☐ Unterhalb d. festgelegten Wertgrenzen
- ☐ kein wirtschaftliches Ergebnis bei Wiederholung nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung
- ☐ Freiberufliche Leistung
- ☐ konzeptionelle oder innovative Lösungen, F&E
- ☐ Auftrag kann nur nach Verhandlung vergeben werden
- ☐ besondere nicht vorhersehbare Dringlichkeit
- ☐ auf einer Warenbörse erwerbbarer Lieferleistung
- ☐ nur ein Unternehmen kommt aus besonderen Gründen in Betracht (z.B. Patentrechte)
- ☐ Erneuerung / Erweiterung bereits erbrachter Leistungen, wenn der Auftragnehmerwechsel unzumutbar ist
- ☐ Ersatzteile / Zubehör
- ☐ vorteilhafte Gelegenheit
- ☐ Geheimhaltung/ Behindertenwerkstatt / Justizvollzugsanstalt